

Entscheidungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **75 (1978)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

es dem Präsidenten erst möglich, unser Konferenzschiff heil durch die Klippen eines bewegten Geschäftsjahres zu führen.

Ich danke herzlich dafür!

Mit dem aufrichtigen Dank an unsere treuen Mitglieder für ihr Interesse an der Konferenzarbeit und ihre Sympathie, die Kollegen des Vorstandes und Arbeitsausschusses für die tatkräftige Mithilfe, Behörden, befreundeten Institutionen und Verbände für Verständnis und gute Zusammenarbeit schliesse ich und wünsche unserem Fachverband weiterhin gutes Gelingen.

Ihr Präsident

Rudolf Mittner (Chur)

Entscheidungen

Art. 272, 289 Abs. 1, 159 Abs. 2 und 3, 160 Abs. 2, 161 Abs. 2 und 329 Abs. 3 ZGB; § 38 der zürcherischen aZPO. Unterhaltspflicht der Mutter und subsidiäre Unterhaltspflicht des Stiefvaters (Beklagte 1 und 2). Klagelegitimation der Armenpflege (Subrogation). Einfache Streitgenossenschaft.

Der Ersatzanspruch der Armenpflege ist zivilrechtlicher Natur, im Unterschied zum Rückerstattungsanspruch nach Armengesetz (Erw. I/I. c). – Bei Wegnahme des Kindes durch die Vormundschaftsbehörde hat diese ein direktes Klagerecht, bei öffentlicher Unterstützung steht dieses Recht kraft Subrogation der Armenpflege zu (Erw. I/2). – Beistandspflicht des Stiefvaters/Verhältnis zur Unterhaltspflicht des (leiblichen) Vaters (Erw. II/3). – Es besteht einfache Streitgenossenschaft von Mutter und Stiefvater (Erw. III). – Die Unterhaltspflicht der Eltern besteht voraussetzungslos (Erw. IV/1. – Durch den Entzug der elterlichen Gewalt wird die Unterhaltspflicht nicht aufgehoben (Erw. IV/2). – Vom (natürlichen) Vater kann – vorbehaltlich einer Abänderung des Scheidungsurteils – nicht mehr als der vom Scheidungsrichter festgelegte Unterhaltsbeitrag verlangt werden. Die eheliche Beistandspflicht des Stiefvaters gegenüber seiner Frau besteht unabhängig davon, ob das Kind im ehelichen Haushalt oder auswärts lebt (Erw. IV/4). – Die Armenbehörde kann auch Ersatz für die bis zur Klageeinleitung erbrachten Leistungen geltend machen (Erw. IV/5).

Aus den Erwägungen des zürcherischen Obergerichtes

I

1.c) Dass Gegenstand des Entscheides ein privatrechtlicher Anspruch auf Vermögensleistung ist, kann im Ernst nicht bezweifelt werden. Dieser stützt sich gegenüber der Beklagten 1 als leiblicher Mutter, die im Scheidungsurteil nicht zu einem bestimmten Unterhaltsbeitrag verpflichtet wurde, auf die allgemeine Unterhaltspflicht der Eltern nach Art. 272 ZGB. Sie ist durch die inzwischen erfolgte Entziehung der elterlichen Gewalt nicht aufgehoben (Art. 289 Abs. 1 ZGB). Der Beklagte 2 andererseits wird als Stiefvater aufgrund der ehelichen Beistandspflicht (Art. 159 Abs. 2 und 3, 160 Abs. 2 und 161 Abs. 2 ZGB) ins Recht gefasst, wonach er dem leiblichen Elternteil in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber dessen in die Ehe mitgebrachten Kindern beizustehen hat. An der

Rechtsnatur des Anspruches ändert nichts, dass nicht das berechnigte Kind Klage führt, sondern die Armenbehörde, die für dieses weitgehend aufgekomen ist und weiter aufgekomen muss. Die Armenpflege tritt kraft gesetzlicher Subrogation (Art. 329 Abs. 3 ZGB) in den Anspruch des Kindes ein. Der Ersatzanspruch ist und bleibt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtes (so für viele BGE 76 II 113 und 98 II 174; ebenso *Hegnauer* N 104 zu Art 272 ZGB) zivilrechtlicher Natur. Anders verhält es sich, wenn das Gemeinwesen die erbrachten Leistungen vom vormals Unterstützten selber zurückfordern will; dieses Begehren rein öffentlich-rechtlichen Ursprungs hat es auf dem Verwaltungswege zu verfolgen, d.h. dem Bezirksrat einzureichen (§ 40 Abs. 3 des kant. Gesetzes über die Armenfürsorge). Hier aber ist die Klage gemäss § 37 des Armenfürsorgegesetzes in Verbindung mit § 276 ZPO vor den Zivilgerichten geltend zu machen (ZR 63 Nr. 127). Den Grundsatz, dass privatrechtliche Ansprüche auf dem Zivilweg einzuklagen sind, wiederholt im übrigen auch das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen in seinem § 1. Die zürcherischen Zivilgerichte sind demnach zur Behandlung der vorliegenden Klage auch sachlich zuständig.

2.a) Die Beklagten haben in der Berufungsverhandlung eventualiter die Aktivlegitimation der Klägerin bestritten; spätestens seit dem Entzug der elterlichen Gewalt sei nurmehr die Vormundschaftsbehörde zur Klage berechnigt.

b) Den Beklagten ist darin zuzustimmen, dass bei Wegnahme der Kinder nach Art. 284 ZGB der Vormundschaftsbehörde aufgrund von Art. 284 Abs. 3 ZGB ein direktes Klagerecht auf Leistung der Unterhaltskosten zukommt (*Hegnauer* N 77 zu Art. 284 ZGB). Wird indes das Kind ohnehin von der Armenpflege unterstützt, so tritt diese – wie bereits oben erwähnt – kraft gesetzlicher Subrogation (Art. 329 Abs. 3 ZGB) in den Anspruch des Kindes ein (*Hegnauer* N 102 zu Art. 272 ZGB). Die Armenpflege handelt für das die Unterhaltskosten mittragende Gemeinwesen, nämlich die Stadtgemeinde Zürich, die kein ausgeschiedenes Armengut kennt. Sie kann daher den vom Kind direkt auf sie übergegangenen Anspruch im eigenen Namen geltend machen. Die Stadtgemeinde Zürich ist somit im vorliegenden Prozess (klagende) Partei, vertreten durch das in der Sache selber federführende Fürsorgeamt der Stadt Zürich.

3.a) Subeventuell wurde in der Berufungsverhandlung die Passivlegitimation des Beklagten 2 bestritten. Die eherechtliche Natur der Beistandspflicht gewähre lediglich dem anderen Ehegatten einen direkten Anspruch gegen den Stiefelternteil. Das Stiefkind habe keinen derartigen Anspruch, so dass dieser auch nicht analog zu Art. 329 Abs. 3 ZGB auf die unterstützende Armenbehörde übergehen könne. Zum mindesten sei zu beachten, dass die indirekte Beistandspflicht des Stiefvaters im Verhältnis zur Unterhaltspflicht des zweiten leiblichen Elternteils subsidiär sei (*Hegnauer* N 41 und 43 zu Art. 272 ZGB); zuerst müsse also der leibliche Vater zur Kasse gebeten werden.

b) Gemäss Lehre und Rechtsprechung kann die Armenpflege aufgrund gesetzlicher Subrogation nach dem Vorbild von Art. 329 Abs. 3 ZGB vom Stiefelternteil so viel fordern, als er im Rahmen der Beistandspflicht an seinen Ehegatten zu leisten schuldig ist, wenn dieser den Anspruch nicht geltend macht und das Kind deshalb vom Gemein-

wesen unterstützt werden muss (*Hegnauer* N 50 zu Art. 272 ZGB). Die Klägerin hat daher zu Recht auch gegen den Beklagten 2 Klage erhoben. Für die einlässliche Begründung kann auf die in einem weiteren Zusammenhang stehenden Ausführungen hinten unter Erw. IV/4. und IV/5. a) verwiesen werden.

Die Beklagten führen weiter aus, es gehe nicht an, dass der (subsidiär beistandspflichtige) Stiefvater bezahlen müsse, solange der leibliche Vater in der Lage wäre, mehr zu leisten. Die der Armenbehörde zustehende Subrogation gegenüber dem leiblichen Vater ist jedoch auf dessen gerichtlich festgesetzte Unterhaltsbeiträge beschränkt (*Hegnauer* N 106 zu Art. 272 ZGB). Es wäre daher Sache der Beklagten gewesen, auf dem Wege der Abänderung des Scheidungsurteils (Art. 157 ZGB; *Hegnauer* N 43 zu Art. 272 ZGB) den anderen leiblichen Elternteil zu einem höheren Unterhaltsbeitrag verpflichten zu lassen. Wie den vorinstanzlichen Akten zu entnehmen ist, war gerade aus diesem Grunde das erstinstanzliche Verfahren vom 25. Januar 1974 (Instruktionsverhandlung) bis zum 9. April 1975 (Hauptverhandlung) sistiert worden. Die Beklagten haben es daher selber zu vertreten, wenn sie diese reichlich bemessene Frist zur Einleitung des Abänderungsprozesses offenbar ungenutzt – so der Vertreter der Beklagten in der Klageantwort – haben verstreichen lassen.

III

Der Vertreter der Beklagten hat sich vor erster Instanz gegen die gleichzeitige Erhebung der Rückforderungsklage gegen die Beklagten 1 und 2 ausgesprochen und auch geltend gemacht, es gehe nicht an, zwei Klagegründe in der gleichen Klageschrift vorzubringen. Dieser Einwand ist unbegründet. Dem Vorgehen der Klägerin steht vom Prozessrecht her gesehen nichts im Weg. Die beiden Beklagten bilden eine einfache Streitgenossenschaft. § 38 aZPO bestimmt diesbezüglich ausdrücklich, dass mehrere Personen auch dann als Streitgenossen gemeinschaftlich verklagt werden können, wenn es sich um gleichartige Rechtsansprüche handelt, die sich im wesentlichen auf die gleichen Tatsachen und Rechtsgründe stützen. Dieses Erfordernis ist vorliegend gegeben. Beide Klagen stützen sich auf die Tatsache, dass der Unterhalt der Tochter S. aus den vom natürlichen Vater gemäss Scheidungsurteil zu leistenden Unterhaltsbeiträgen nicht voll bestritten werden kann, und dass die Beklagten deswegen vom zahlenden Gemeinwesen aufgrund der familienrechtlichen Unterhalts- und Beistandspflicht belangt werden. Es war daher durchaus zweckmässig, gleichzeitig gegen beide Beklagten vorzugehen (vgl. auch *Guldener*, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Zürich 1958, 273). Wäre die Klägerin mit zwei Weisungen und zwei Klageschriften an die Vorinstanz gelangt, so müsste die Vereinigung der Prozesse geprüft werden (ZR 56 Nr. 49).

Diese prozessrechtlichen Erwägungen sagen jedoch nichts darüber aus, ob die Klage aus materiellrechtlichen Gründen gegen beide Beklagten gutgeheissen werden kann.

IV

1. Die Beklagte 1 ist unbestritten die leibliche Mutter des Mädchens S.Z. Die Beklagte 1 ist daher von Gesetzes wegen unterhaltspflichtig (Art. 272 ZGB). An den Unterhalt des

Kindes hat ferner O.Z. als natürlicher Vater gemäss Scheidungsurteil die erwähnten Beiträge zu leisten. Die Unterhaltspflicht der Eltern und damit auch der Beklagten 1 ergibt sich aus dem ehelichen Kindsverhältnis und ist voraussetzungslos (*Hegnauer* N 10 zu Art. 272 ZGB). Diese Unterhaltspflicht ist unbedingt (BGE 71 IV 203) und hängt grundsätzlich nicht von der Leistungsfähigkeit der Eltern ab (ZR 25 S. 168 Nr. 111). Die Höhe der für das Kind zu erbringenden finanziellen Leistungen richtet sich indessen nach der Leistungsfähigkeit des pflichtigen Elternteils (*Lemp* N 21 zu Art. 160 ZGB, BGE 51 II 102, 77 II 109 und 210, SJZ 50 S. 178 Nr. 87). Das ist ein selbstverständlicher Grundsatz. Die Ansprüche des Kindes bemessen sich diesbezüglich nach dem sozialen Stand und den finanziellen Möglichkeiten der Eltern.

2. S.Z. steht heute wie erwähnt unter Vormundschaft. Es fragt sich, ob dieser Umstand für die Unterhaltspflicht der Beklagten 1 von Bedeutung sei. Das ist indessen nicht der Fall. Durch die Entziehung der elterlichen Gewalt wird die Pflicht der Eltern, die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder zu tragen, nicht aufgehoben (Art. 289 Abs. 1 ZGB). Die Unterhaltspflicht ist damit von der elterlichen Gewalt unabhängig (*Hegnauer* N 3 zu Art. 289 ZGB). Im Falle der Scheidung tritt jedoch an die Stelle der generellen Unterhaltspflicht der vom Richter festgesetzte Unterhaltsbeitrag (*Hegnauer* N 5 zu Art. 289 ZGB). Im vorliegenden Fall kann damit von O.Z., dem natürlichen Vater, vorbehaltlich einer Abänderung des Scheidungsurteils nicht mehr als der vom Scheidungsrichter festgelegte Unterhaltsbeitrag verlangt werden.

4. S.Z. ist das Stiefkind des Beklagten 2. Das familienrechtliche Verhältnis Stiefeltern/Stiefkind hat im ZGB keine ausdrückliche Regelung gefunden. Lehre und Rechtsprechung stehen jedoch seit langem auf dem Standpunkt, dass der Ehemann auch für die von seiner Frau in die Ehe gebrachten Kinder – also für seine Stiefkinder – zu sorgen habe. Diese Pflicht wird aus der ehelichen Beistandspflicht abgeleitet (*Hegnauer* N 32 zu Art. 272 ZGB und dortige Zitate; *Lemp* N 15 zu Art. 159 ZGB und dortige Zitate; *Wettstein*, Die Rechtsverhältnisse der Stiefeltern und Stiefkinder nach schweizerischem Recht, Diss. Bern 1961; *Anderegg*, Probleme und Ziele der vormundschaftlichen Fürsorge, Festschrift zum 50jährigen Bestehen der Vereinigung der schweiz. Amtsvormünder, Zürich 1963, 115 ff.). Diese Sorgepflicht des Stiefvaters wird nicht als unmittelbare Unterhaltspflicht gegenüber dem Stiefkind bzw. nicht als direkter Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber dem Stiefvater aufgefasst. Vielmehr erschöpft sie sich in der Beistandspflicht gegenüber dem leiblichen Elternteil (vgl. die erwähnten Zitate). Damit stellt sich die Frage nach dem Umfang der finanziellen Sorgepflicht des Stiefvaters gegenüber dem Stiefkind. Da diese Sorgepflicht wie gesagt auf der ehelichen Beistandspflicht beruht, kann sie nur so weit gehen, als Beistandsbedürftigkeit besteht. Der Stiefvater hat damit nur insoweit für den Unterhalt des Stiefkindes zu sorgen, als dieses und seine Mutter mit ihrem Einkommen und Vermögen und allfälligen Unterstützungsansprüchen gegenüber Verwandten für den Unterhalt nicht aufkommen können (*Lemp* N 16 zu Art. 159 ZGB; *Hegnauer* N 32 zu Art. 272 ZGB; *Anderegg*, aaO 116; *Wettstein*, aaO 32/33). Auch das Bundesgericht und das zürcherische Obergericht haben wiederholt auf diese

finanzielle Sorgspflicht des Stiefvaters hingewiesen (BGE 72 II 169, 77 II 213, 80 IV 100; ZR 60 Nr. 121). Der Beklagte 2 hat damit für S.Z. nur dann Leistungen zu erbringen, wenn die Beklagte 1, O.Z. und das Mädchen nicht selber über die nötigen Mittel verfügen. O.Z. ist als natürlicher Vater wie gesagt zu monatlichen Leistungen von Fr. 140.— nebst Kinderzulagen verpflichtet. Weiter geht seine Leistungspflicht nicht. Die Beklagte 1 als leibliche Mutter ist unbestritten nicht berufstätig und macht auch geltend, sie sei gesundheitlich angeschlagen. Sie hat seit der Unterbringung des Kindes bei ihrem geschiedenen Mann und natürlichen Vater des Kindes keine Beiträge mehr geleistet. Es ist auch nicht behauptet, dass die Tochter S. über eigene Mittel verfüge, aus denen ihr Unterhalt auch nur teilweise bestritten werden könnte. Damit aber ist der Beklagte 2 aufgrund seiner ehelichen Beistandspflicht verpflichtet, gegenüber der Beklagten 1 für die Tochter S. finanzielle Leistungen zu erbringen.

Es fragt sich, ob diese Pflicht dahingefallen sei, weil die Tochter nicht mehr in der ehelichen Gemeinschaft der Beklagten 1 und 2 lebt. Im Entscheid ZR 41 Nr. 99u (S. 269) hat das Obergericht diesen Standpunkt vertreten. Dieser Meinung kann indessen keinesfalls beigelegt werden. Die ehemännliche Beistandspflicht entfällt nicht deswegen, weil z.B. die Ehefrau sich ausserhalb der ehelichen Wohnung aufhält oder das Stiefkind aus bestimmten Gründen nicht bei Mutter und Stiefvater leben kann. Gerade dann, wenn ein Kind erzieherische Schwierigkeiten bietet oder aus Gründen der psychischen oder physischen Gesundheit in einem Heim leben muss, ist die eheliche Beistands- und finanzielle Sorgpflicht besonders aktuell. Die im erwähnten Entscheid geäusserte Meinung hat denn auch keine weitere Unterstützung gefunden. Die eheliche Beistandspflicht des Stiefvaters gegenüber seiner Ehefrau für den Unterhalt des Stiefkindes besteht nach richtiger Auffassung unabhängig davon, ob das Kind im ehelichen Haushalt oder auswärts lebt (*Lemp* N 15 zu Art. 159 ZGB; *Hegnauer* N 37 zu Art. 272 ZGB, *Anderegg*, aaO 116).

Das Ausmass der Beistandspflicht des Beklagten 2 ist abhängig von seiner Leistungsfähigkeit. Ehefrau und Kinder haben Anspruch auf einen den sozialen und finanziellen Verhältnissen des Ehemannes entsprechenden Lebensstandard. Nach den Akten verdiente der Beklagte 2 im Jahre 1973 monatlich brutto rund 4000 Franken und netto etwa 3800 Franken. In den ersten acht Monaten des Jahres 1974 ist sein Lohn ungefähr gleich geblieben. Im Dezember 1974 wurden dem Beklagten 2 Fr. 2364.40, im Januar 1975 Fr. 3024.90 und im Februar 1975 Fr. 2527.10 ausbezahlt. Verfügt ein Ehemann über diese finanziellen Mittel, so ist ein Betrag von monatlich Fr. 200.— bzw. Fr. 100.— ohne Zweifel nicht übersetzt. Damit kann dem Kind kaum der ihm zustehende Lebensstandard geboten werden.

5. Zu prüfen ist damit noch, ob die Beklagten zu Leistungen an die Klägerin verpflichtet sind und ob die Klage gleichzeitig gegen beide Beklagten gutgeheissen werden kann. Die Beklagten wenden ein, dass keine Zahlung für die Zukunft verlangt werden könne, dass zuerst der natürliche Vater für seine Rückstände belangt werden müsse, dass man nicht beide Beklagten gleichzeitig ins Recht fassen könne und der Beklagte 2 dem Kind gegenüber nicht unterhaltspflichtig, sondern nur der Beklagten 1 gegen-

über unterstützungspflichtig sei; schliesslich sei die Klägerin gar nicht berechtigt, gegen den Beklagten 2 als Stiefvater des Kindes vorzugehen.

a) Nach Art. 329 Abs. 3 ZGB wird der Anspruch auf familienrechtliche Unterstützung gemäss Art. 328 ZGB von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde am Wohnsitz des Pflichtigen geltend gemacht. Für den Fall, dass die zuständige Armenbehörde Beiträge eines unterhaltspflichtigen Elternteils oder – wie vorliegend – Beiträge bezahlt hat, die der beistandspflichtige Ehemann für sein Stiefkind hätte erbringen müssen, enthält das Gesetz keine Regelung. Es entspricht indessen fester Lehre und Rechtsprechung, dass in diesem Fall Art. 329 Abs. 3 ZGB analog anzuwenden ist. Bestreitet also die Armenbehörde anstelle der Eltern den Unterhalt des Kindes, so tritt das von ihr vertretene Gemeinwesen gemäss Art. 329 Abs. 3 ZGB in den Anspruch des Kindes ein (*Hegnauer* N 102 zu Art. 272 ZGB). Muss das Stiefkind u.a. deshalb von der Armenbehörde unterstützt werden, weil der Stiefvater seine auf ehelicher Beistandspflicht beruhenden Leistungen für das Kind nicht erbringt, und macht die Mutter diesen Beitrag nicht geltend, so kann die Armenbehörde vom Stiefvater aufgrund der gesetzlichen Subrogation gemäss Art. 329 Abs. 3 ZGB so viel fordern, als er im Rahmen der ehelichen Beistandspflicht zu leisten schuldig ist (*Hegnauer* N 50 zu Art. 272 ZGB; *Anderegg*, aaO 117/118). Die Armenbehörde kann dabei entgegen der Auffassung der Beklagten die laufenden Beiträge verlangen und auch Ersatz für die bis zur Klageeinleitung erbrachten Leistungen geltend machen (ZB 65 Nr. 99; *Adolf Hut*, Zum Verhältnis zwischen den Armenbehörden und den Verwandten des Unterstützten, ZSR NF 54 [1935] 185 ff.).

b) Die nach dem Vorbild des Art. 329 Abs. 3 ZGB zugunsten der Armenbehörde eintretende gesetzliche Subrogation wird allgemein von der Leistungsfähigkeit der Belangten abhängig gemacht (*Hegnauer* N 102 und 126 zu Art. 272 ZGB und dortige Zitate; BGE 78 IV 44; ZBJV 1962 285). Dies mit dem Hinweis, dass ein unterhalts- oder beistandspflichtiger Elternteil, der über keine finanziellen Mittel verfüge, für das Kind keine Leistungen erbringen könne.

Die Leistungsfähigkeit des Beklagten 2 ist ohne weiteres gegeben. Daran ändert im vorliegenden Fall die Frage nach der Höhe der vom natürlichen Vater O.Z. zu zahlenden Beiträge nichts. O.Z. ist nicht zu mehr verpflichtet, als ihm das Scheidungsurteil auferlegt hat. Seine Pflicht besteht in der Leistung dieser Beiträge (*Hegnauer* N 5 zu Art. 289 ZGB). Hinsichtlich der Beklagten 1 ist zwar zutreffend und unbestritten, dass sie gegenwärtig keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, dies zum mindesten zur Zeit der vorinstanzlichen Hauptverhandlung. Indessen ist nicht einzusehen, warum die heute 37jährige Beklagte 1 nicht wenigstens eine beschränkte Erwerbstätigkeit ausüben kann. Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass sie derart krank wäre, dass auch eine gewisse Teilzeitarbeit ausgeschlossen wäre. Gemäss dem von der Vorinstanz beigezogenen ärztlichen Zeugnis von Dr. C. bestehen bei der Beklagten 1 keine Anhaltspunkte für eine totale oder teilweise Arbeitsunfähigkeit. Entscheidend für die Frage der Leistungsfähigkeit ist aber, ob die Beklagte 1 bei gutem Willen nicht wenigstens ein beschränktes Erwerbseinkommen erzielen könnte (*Lemp* N 21 zu Art. 160 ZGB). Das darf aufgrund des erwähnten ärztli-

chen Zeugnisses durchaus angenommen werden. Völlige Entbindung eines Elternteils von jeder Leistungspflicht für ein Kind soll nicht ohne Not und nur in Ausnahmefällen erfolgen. Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben. Die Beklagte 1 hat denn auch vor erster Instanz erklärt, sie sei bereit, monatlich Fr. 50.– bis Fr. 80.– für das Kind zu zahlen. Sie hat ferner darauf hingewiesen, dass sie Gläubigerin von rund 11 000 Franken gegenüber ihrem ersten Ehemann sei. Es steht nicht fest, dass von diesem Betrag nichts erhältlich gemacht werden kann. Von einer völligen Leistungsunfähigkeit der Beklagten 1, die auch die Leistung der bescheidenen, von der Klägerin verlangten Beiträge ausschliessen würde, kann daher nicht gesprochen werden.

c) Die Klägerin verlangt von den beiden Beklagten *zusammen* ab 1. Mai 1973 monatlich Fr. 200.– und ab 1. Januar 1975 monatlich Fr. 100.–. Es fragt sich, ob die beiden Beklagten hiefür solidarisch haften. Die Klägerin hat sich diesbezüglich nicht klar geäussert, und der Vertreter der Beklagten hat dies zu Recht beanstandet. Die Vorinstanz hat sich ohne nähere Begründung für solidarische Haftung entschieden.

Die Beistandspflicht des Stiefvaters ist jedoch im Verhältnis zur Unterhaltspflicht des Ehegatten und leiblichen Elternteils subsidiär (ZR 60 Nr. 121; *Hegnauer* N 42 zu Art. 272 ZGB). Der Beklagte 2 kann daher erst nach der Beklagten 1 in Anspruch genommen werden. Von dieser grundsätzlichen Regelung ist vorliegend nur insofern abzuweichen, als der Beklagte 2 den von der Klägerin geforderten monatlichen Betrag von Fr. 100.– ab 1. Januar 1975 ausdrücklich anerkannt hat. Damit hat sich der Beklagte 2 persönlich neben der Beklagten 1 zur Erfüllung dieser Schuld verpflichtet; in diesem Umfange haftet er daher gemäss Art. 143 Abs. 1 OR solidarisch mit der Beklagten 1. Schliesslich ist der Vorinstanz darin zuzustimmen, dass die Beistandspflicht des Stiefvaters nicht in dem Sinne überspannt werden soll, dass er subsidiär auch zum Ersatz jener rückständigen Unterhaltsbeiträge herangezogen wird, die in die Zeit vor seiner Verehelichung mit der Beklagten 1 fallen.

d) Aufgrund dieser Erwägungen erweist sich die Berufung der Beklagten 1 als nicht begründet, diejenige des Beklagten 2 als teilweise begründet. Die Beklagten sind daher (der Beklagte 2 subsidiär nach der Beklagten 1) zu verpflichten, der Klägerin für den Unterhalt des Kindes S.Z. für die Zeit vom 1. August 1973 bis zum 30. Juni 1975 Fr. 3400.– sowie ab 1. Juli 1975 für die Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit des Kindes monatlich zum voraus zu leistende Beträge von Fr. 100.– zu bezahlen. Für den monatlichen Betrag von Fr. 100.– ab 1. Januar 1975 ist der Beklagte 2 zufolge seiner Forderungsanerkennung als solidarisch haftend zu erklären, während die Beklagte 1 allein zur Bezahlung des für die Zeit vom 1. Mai 1973 bis 31. Juli 1973 ausstehenden Betrages von Fr. 600.– zu verpflichten ist.

Zürich, Obergericht I. ZivK 6.11.1975

Nachtrag

Mit der Revision des Kindesrechts, das am 1. Januar 1978 in Kraft getreten ist, haben sich folgende Änderungen ergeben:

a. Art. 272

Die elterliche Unterhaltspflicht ist jetzt in den Art. 276–278 geregelt.

a. Art. 289 Abs. 1

Durch den Entzug der elterlichen Gewalt wird die Unterhaltspflicht nicht aufgehoben. Dies geht jetzt aus Art. 276 Abs. 2 hervor.

a. Art. 159 Abs. 2 und 3, 160 Abs. 2 und 161 Abs. 2

Die subsidiäre Unterhaltspflicht der Stiefeltern ist nunmehr in Art. 278 Abs. 2 ausdrücklich erwähnt.

- Das Kind hat nach wie vor keinen direkten Anspruch gegenüber dem Stiefelternteil.
- Der Beistandsanspruch ist auf die vorehelichen Kinder jedes Ehegatten beschränkt (besteht also nicht in bezug auf Kinder, welche ein Ehegatte während der Ehe mit Dritten zeugt).

Art. 329 Abs. 3

Subrogation der Armenpflege. Wenn das Gemeinwesen für den Unterhalt des Kindes aufkommt, geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über. Dies ist jetzt in Art. 289 Abs. 2 ausdrücklich niedergelegt.

Mitgeteilt von Dr. K. Anderegg, Zürich

Staffelnhof-Seminar II

Lernen für das Alter, Lernen mit dem Alter, Lernen im Alter

Prof. L. Lowy, Ph.D., Universität Boston USA

Mittwoch, 12. Juli und Donnerstag, 13. Juli 1978

Das Seminar wendet sich an Sozialarbeiter, Fachpersonal von Institutionen der Betagtenhilfe, Gemeindeschwestern, Pflegepersonal, Seelsorger, Erwachsenenbildner, Sozialämter und weitere interessierte Behörden.

Prof. L. Lowy, Ph.D., Universität Boston USA, Co-Direktor des Gerontologischen Centers der Universität Boston, weckte letztes Jahr ein weites Echo mit seinen aufsehenerregenden Informationen über die neuesten Erkenntnisse in der Betagtenforschung, dargeboten im Staffelnhof-Seminar I "Bildungsarbeit mit Betagten".

Das diesjährige Staffelnhof-Seminar II befasst sich unter Leitung von Prof. Lowy mit aktuellen Problemen des Älterwerdens und neuen Aufgaben und Möglichkeiten zur Verwirklichung des Menschseins in dieser Lebensstufe sowie mit Interventionsmöglichkeiten zur Aktivierung der Betagtenbildung.

Die Arbeitsform bilden Referat, Gruppenarbeit und Plenumsdiskussion unter der Leitung von Dr. Armand Claude, Leiter der Akademie für Erwachsenenbildung in Luzern.

Das Programm ist erhältlich durch:

Pflege- und Alterswohnheim Staffelnhof, 6015 Reussbühl.